



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 14. Juli 2021

Name LfDI


Per E-Mail:

Herr

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

 Informationsfreiheit: Antrag vom 10. Juni 2021 zu statistischen Angaben im Nachgang zu einer veröffentlichten Pressemitteilung der Stadt Stuttgart vom 12. Oktober 2020
FragdenStaat # 200613

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten im Nachgang zu einer Pressemitteilung vom 12. Oktober 2020 beim Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart um Übersendung von statistischen Angaben zur Eindämmung der Pandemie gebeten und keine Antwort erhalten.

Beantragt wurden Informationen zu folgenden Fragen:

1. Wie viele Neu-Infektionen mit dem Corona Virus gab es innerhalb des Cityrings im Außenbereich in den letzten sechs Monaten?
2. Wie viele Neu-Infektionen mit dem Corona Virus gab es auf den öffentlichen Plätzen mit Alkoholverbot?
3. Wie hoch soll die Reduktion/Rückgang sein, der sich durch diese Maßnahme erhofft wird?

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · [REDACTED]

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle. Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen (Urteil des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht.

Der Anspruch auf Informationszugang ist nicht schrankenlos. Vorliegende Schutzgründe können sein:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und können ggf. nebeneinander anwendbar sein.

Wir werden die Stadt Stuttgart um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich Ihrer Anfrage unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sowie um Mitteilung evtl. Ablehnungsgründe innerhalb von vier Wochen an Sie, sowie an uns, bitten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg